



Amtliche Mitteilung Nr. 43/2026

Ordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
(Fakultät 04) der Technischen Hochschule Köln

Vom 02. Juni 2026

Herausgegeben am 09. Juli 2026

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung der Fakultät für
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
(Fakultät 04)
der Technischen Hochschule Köln**

**vom
02. Juni 2026**

Die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) gibt sich auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), sowie § 21 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung – GO) vom 13. Oktober 2025 (Amtliche Mitteilungen 91/2025) die folgende Fakultätsordnung:

Inhalt

I. Grundlagen	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufgaben der Fakultät.....	3
II. Mitglieder und Angehörige.....	4
§ 3 Definitionen.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	4
§ 5 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren.....	4
III. Organe der Fakultät (Dekanatsverfassung).....	5
§ 6 Organe und Funktionsträger	5
§ 7 Fakultätsrat.....	5
§ 8 Beschlüsse im Umlaufverfahren.....	6
§ 9 Dekanat	7
IV. Kommissionen und Ausschüsse	9
§ 10 Studienbeirat.....	9
§ 11 Qualitätsverbesserungskommission.....	9
§ 12 Prüfungsausschuss.....	10
§ 13 Haushaltskommission	11
§ 14 Beratende Kommissionen	12
§ 15 Beschließende Ausschüsse.....	12
§ 16 Fakultätsübergreifende beschließende Ausschüsse.....	12
V. Berufungen und Ernennungen; Gleichstellungsbeauftragte.....	13
§ 17 Berufungsverfahren	13
§ 18 Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“	13
§ 19 Gleichstellungsbeauftragte.....	13
VI. Einrichtungen der Fakultät.....	14
§ 20 Institute	14
§ 21 Forschungsstellen.....	15
§ 22 Beiräte	15
§ 23 Betriebseinheiten	16
§ 24 Kompetenzzentren.....	16
VII. Schlussbestimmungen.....	16
§ 25 Änderung der Fakultätsordnung	16
§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	16
Anlage zur Ordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	18

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist eine Organisationseinheit der TH Köln.
- (2) Die Fakultät nimmt die Aufgaben von Lehre, Forschung und Transfer auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften, des Wirtschaftsrechts sowie des Versicherungswesens wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden innerhalb der Fakultät gemäß § 21 GO wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die Fakultät hat folgende Institute errichtet:
 - Schmalenbach Institut für Wirtschaftswissenschaften (SIW),
 - Institut für Versicherungswesen (ivwKöln).
- (3) Die Fakultät ist befugt, weitere Institute zu errichten. Die von der Fakultät errichteten Institute sind in Anlage I dieser Ordnung aufgeführt und werden regelmäßig aktualisiert.
- (4) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung von Prüfungszeugnissen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (5) Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge sind in Anlage II zu dieser Ordnung aufgeführt und werden regelmäßig aktualisiert.
- (6) Die Vielfalt des Angebots in Lehre, Forschung und Studium sowie die Prinzipien der Verantwortlichkeit, Partizipation, Offenheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Effizienz sollen in der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten von fakultätsweiter Bedeutung behandeln, angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät ist zuständig für sämtliche Satzungen, Ordnungen, Pläne und Reformen, die ihre Studiengänge, Prüfungen, Gremien, wissenschaftlichen Einrichtungen und Strukturen betreffen. Sie und ihre Mitglieder und Angehörigen wirken an den Aufgaben der TH Köln mit. Die Fakultät nimmt die ihr nach dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) obliegenden Aufgaben wahr. Über weitere sich daraus ergebende Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, beschließt die Fakultät im Rahmen ihrer Fakultätsordnung.
- (2) Die Fakultät hat ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Lehrangebot sicherzustellen und trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, Angehörigen und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.
- (3) Die Fakultät legt Berufungsvorschläge vor und unterbreitet Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren oder von Professurvertretungen.

- (4) Die Fakultät führt Hochschulprüfungen durch, insbesondere Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen, und verleiht die akademischen Grade Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Bachelor of Law (LL.B.) sowie Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.) und Master of Law (LL.M.).

II. Mitglieder und Angehörige

§ 3 Definitionen

- (1) Mitglieder der Fakultät sind gemäß §§ 9 und 26 Abs. 4 HG das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, sowie die Studierenden, die in einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte aus Technik und Verwaltung sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der jeweils betroffenen Fakultäten und des Präsidiums zugleich Mitglied in weiteren Fakultäten sein.
- (3) Angehörige der Fakultät sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren. Angehörige sind ferner die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät tätigen Personen sowie deren wissenschaftliche Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Abs. 1 sind. Angehörige sind darüber hinaus die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.
- (4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät wird durch das Dekanat vorgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät bestimmen sich nach §§ 10 und 26 Abs. 4 HG sowie § 3 GO.

§ 5 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät (Dekanatsverfassung)

§ 6 Organe und Funktionsträger

- (1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (2) Funktionsträger der Fakultät sind die Mitglieder des Fakultätsrats und des Dekanats, die Leitungen und deren Stellvertretungen von Kommissionen, Ausschüssen und Einrichtungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretungen.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit nicht das Dekanat oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere für die Forschung und Lehre sowie für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät verantwortlich. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und ist berechtigt, Auskunft über Angelegenheiten der Fakultät zu verlangen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind gemäß § 23 Abs. 1 GO:
 - acht Professorinnen oder Professoren,
 - zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
 - vier Studierende.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Maßgabe der Wahlordnung der TH Köln gewählt. Im Anschluss daran tritt der Fakultätsrat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Im Übrigen beginnt die Amtszeit mit dem Beginn des akademischen Jahres.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.
- (5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan. § 11 Abs. 2 S. 2 der GO gilt entsprechend; in diesem Fall übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Fakultätsrats die Sitzungsleitung.
- (6) Sitzungen des Fakultätsrats finden grundsätzlich fakultätsöffentlich in Präsenz statt. Sie können auch in elektronischer Form oder in hybrider Form durchgeführt werden. Beschlüsse können auch in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung über die Art der Sitzung und die Wahl der Beschlussfassung trifft die Sitzungsleitung. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahl oder Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats.
- (7) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder entweder anwesend oder elektronisch zugeschaltet ist, dies gilt entsprechend auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung und Hinweis auf den Wiederholungsgrund einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

- (8) Beschlüsse des Fakultätsrats werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst; dies gilt entsprechend auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Beratungsgegenstand zu überarbeiten und in der nächsten Sitzung erneut zur Abstimmung zu stellen.
- (9) Entscheidet der Fakultätsrat über Prüfungsangelegenheiten sind abweichend von Abs. 8 die Vorschläge des Studienbeirats nach § 15 Abs. 1 S. 3 zu beachten. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HG.
- (10) Bei Beratungen über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie die Mitglieder der Berufungskommission teilnahmeberechtigt. Einzuladen sind zudem die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie die Schwerbehindertenvertretung. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig. Näheres regelt die Berufsordnung der TH Köln.
- (11) Für Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen und eine abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (12) Vor der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine andere Einrichtung der Fakultät oder die fachlichen oder dienstlichen Belange einer Professorin oder eines Professors wesentlich berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung sowie den betroffenen Professorinnen und Professoren Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.
- (13) Der Fakultätsrat kann in begründeten Fällen fachkundige Personen beratend hinzuziehen. Bei der Behandlung von Fragen eines Fachgebiets, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, soll einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen gegeben werden.
- (14) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in der Fakultät bekannt gemacht wird.

§ 8

Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diese Ordnung dem entgegenstehen. Das Umlaufverfahren ist insbesondere zulässig, wenn eine Entscheidung keinen Aufschub duldet oder eine Sitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann.

- (2) Das Umlaufverfahren wird von der Dekanin oder dem Dekan oder auf deren oder dessen Veranlassung durch das Dekanat eingeleitet. Den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats ist der konkrete Beschlussvorschlag einschließlich einer etwaigen Begründung vollständig und einheitlich zuzuleiten. Für die Stimmabgabe in Textform, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form ist verbindlich eine Empfängerin oder ein Empfänger und deren oder dessen E-Mail-Adresse anzugeben.
- (3) Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu setzen, die in der Regel mindestens fünf Werktage beträgt. In begründeten Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform, per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats geben ihre Stimme mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ab. Nicht fristgerecht eingehende Rückmeldungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Beschlüsse in Sitzungen, sofern diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt. Ein Umlaufbeschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats fristgerecht eine Stimme abgibt.
- (5) Die eingegangenen Stimmen sind durch das Dekanat zu dokumentieren. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt das Ergebnis fest und teilt es den Mitgliedern des Fakultätsrats mit.
- (6) In den Fällen des § 7 Abs. 6 S. 4 und des § 9 Abs. 4 und 5 ist ein Umlaufverfahren nicht zulässig. In diesem Fall ist der Beschluss in einer Sitzung zu behandeln.

§ 9 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie aus bis zu sechs Prodekaninnen oder Prodekanen. Mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG (Studiendekanin oder Studiendekan). Bestimmt das Dekanat keine Vertretung für die Dekanin oder den Dekan, erfolgt ihre bzw. seine Vertretung durch die oder den an Lebensjahren älteste Prodekanin oder Prodekan.
- (2) Idealerweise werden die Institute SIW und iwWKöln jeweils durch mindestens eine Prodekanin oder einen Prodekan im Dekanat vertreten. In diesem Fall übernimmt die jeweilige Prodekanin bzw. der jeweilige Prodekan des SIW und des iwWKöln die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG für die Studiengänge ihres jeweiligen Instituts.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Mitglieder des Dekanats übernehmen insbesondere die Aufgaben der Studienorganisation, der Finanzplanung, der Forschungscoordination, der Internationalisierung sowie weitere fakultätsweite Aufgaben. Sie müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen; die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres bestimmt die Wahlordnung der TH Köln. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TH Köln.

- (4) Der Rücktritt eines Mitglieds des Dekanats während der Amtszeit aus wichtigem Grund ist zulässig und erfordert eine Nachwahl durch den Fakultätsrat. Bei Rücktritt eines Mitglieds verbleiben die übrigen Mitglieder im Amt; dies gilt auch für die Dekanin oder den Dekan. Die Amtszeit einer Nachwahl erstreckt sich auf die verbleibende Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds. Näheres bestimmt die Wahlordnung der TH Köln.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan sowie jedes Mitglied des Dekanats kann gemäß § 27 HG mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrats abgewählt werden, sofern zugleich eine Neuwahl erfolgt. Voraussetzung für die Abwahl ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots sowie die Einhaltung der Lehrverpflichtung. Es ist verantwortlich für die Studien- und Prüfungsorganisation und erstellt unbeschadet der Aufgaben des Studienbeirats nach § 10 Abs. 1 die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie die Kommissionen, Ausschüsse und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, veranlasst es eine erneute Beratung und Beschlussfassung; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt Abhilfe aus, unterrichtet es unverzüglich das Präsidium der TH Köln.
- (7) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor, führt dessen Beschlüsse aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Weitere Aufgaben können ihm durch Beschluss des Fakultätsrats übertragen werden.
- (8) Die Sitzungen des Dekanats sind nicht öffentlich. Sie können in Präsenz, elektronischer Form oder in hybrider Form stattfinden. Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Dies gilt entsprechend auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse können nicht gegen deren Stimme gefasst werden; die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.
- (9) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebots, Einhaltung der Lehrverpflichtung, Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf die Institute beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich den Geschäftsführenden Institutsdirektorinnen oder Institutsdirektoren übertragen.
- (10) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur umfassenden Information und Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklung.
- (11) Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die fakultätsintern veröffentlicht wird.

IV. Kommissionen und Ausschüsse

§ 10 Studienbeirat

- (1) Die Fakultät bildet gemäß § 28 Abs. 8 HG einen Studienbeirat, der den Fakultätsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen berät. Er unterstützt die Studiengangsleitungen des SIW und des iwWKöln und wirkt bei der Erstellung des Qualitätsberichts nach § 12 Abs. 6 der Evaluationsordnung der TH Köln mit. Der Studienbeirat kann dem Fakultätsrat gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 HG Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung vorschlagen.
- (2) Der Studienbeirat ist paritätisch zu besetzen, stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - vier Studierende der Studiengänge der Fakultät,
 - vier Professorinnen und Professoren oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.
- (3) Der Studienbeirat wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan geleitet. Im Falle des § 9 Abs. 2 S. 2 führen beide Studiendekaninnen oder Studiendekane den Vorsitz gemeinsam und wechseln sich in der Sitzungsleitung ab. Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der mit Lehraufgaben betrauten Mitglieder gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag der Fachschaftsräte durch den Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Assoziierte Mitglieder des Studienbeirats ohne Stimmrecht sind die jeweiligen geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren des SIW und des iwWKöln, soweit sie nicht nach Abs. 3 in den Studienbeirat gewählt wurden.
- (5) Die Amtszeit des Studienbeirats endet mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine erneute Einsetzung ist zulässig.

§ 11 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Fakultät richtet gemäß § 18 Abs. 3 GO eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Diese berät das Dekanat über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie über die Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel unterbreiten. Die Fakultätsleitung ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 GO gehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten der Hochschule gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studienqualitätsgesetz – GV. NRW. S. 165) ab. Anstelle der Qualitätsverbesserungskommission nach Satz 1 können auf Beschluss des Fakultätsrats jeweils eine Qualitätsverbesserungskommission für das SIW und für das iwWKöln eingerichtet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- fünf Studierende der Studiengänge der Fakultät,
- vier Professorinnen oder Professoren der Fakultät, hierzu zählen idealerweise die Studiendekanin oder der Studiendekan nach § 9 Abs. 1 oder die beiden Studiendekaninnen oder Studiendekane nach § 9 Abs. 2.
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 6 bestehen die Qualitätsverbesserungskommissionen aus:

- vier Studierende der Studiengänge des jeweiligen Instituts,
- drei Professorinnen oder Professoren des jeweiligen Instituts, hierzu zählt idealerweise die Studiendekanin oder der Studiendekan, in deren oder dessen Zuständigkeit das betreffende Institut fällt,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des jeweiligen Instituts.

(3) Die studentischen Mitglieder werden von den an der Fakultät gebildeten Fachschaftsräten gemeinsam oder im Fall des Absatzes 1, Satz 6 von dem für das jeweilige Institut zuständigen Fachschaftsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. im Falle des Absatzes 1, Satz 6 jeweils die Studiendekanin oder der Studiendekan, in deren oder dessen Zuständigkeit das betreffende Institut fällt. Sollte die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. im Falle des Absatzes 1, Satz 6 die jeweils zuständige Studiendekanin oder der Studiendekan für eine Sitzung verhindert sein, übernimmt ohne Stimmrecht ein anderes Mitglied des Dekanats oder im Falle des Absatzes 1, Satz 6 ein Mitglied des jeweiligen geschäftsführenden Institutsvorstands die Sitzungsleitung.

(5) Die Amtszeit der Qualitätsverbesserungskommissionen endet mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine erneute Einsetzung ist zulässig.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für ihre Studiengänge nach § 1 Abs. 5 einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät. Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- b) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Für den Fall, dass die oder der Vorsitzende und zugleich die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, rücken die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 1 Buchstabe b) auf zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz nach Absatz 1 Buchstabe a). Die Vertreterin oder der Vertreter der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 1 Buchstabe b) werden weitere Mitglieder nach dieser Regelung. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre und folgt idealerweise der Amtszeit des Fakultätsrats nach § 7 Abs. 3. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt ein Jahr.
- (3) Kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses ihr bzw. sein Amt aus wichtigem Grund wie Krankheit oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder aus anderen Gründen nicht pflichtgemäß wahrnehmen, muss unverzüglich eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit nach Absatz 2 erfolgen. Die Amtszeit der stellvertretenden Mitglieder wird durch die Nachwahl nicht berührt.
- (4) Möchte ein Mitglied des Prüfungsausschusses von ihrem oder seinem Amt zurücktreten, setzt dies eine konstruktive Nachwahl durch den Fakultätsrat voraus. Eine Nachwahl bezieht sich immer auf die verbleibende Amtszeit nach Absatz 2.
- (5) Anstelle eines Prüfungsausschusses für alle Studiengänge nach Absatz 1 Satz 1 kann die Fakultät jeweils eigene Prüfungsausschüsse für jeden Studiengang oder für eine Gruppe von Studiengängen bilden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Näheres regeln die Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät sowie § 23a GO.

§ 13 Haushaltskommission

- (1) Die Fakultät kann eine Haushaltskommission einsetzen, die auf Grundlage des Fakultätsentwicklungsplans einen jährlichen Haushaltsplan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel erstellt. Jedes Institut entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan.
- (2) Der Haushaltsplan stellt eine Empfehlung für die Mittelverteilung durch das Dekanat dar. Vor der Mittelverteilung nimmt der Fakultätsrat zu dem Haushaltsplan Stellung.
- (3) Die Amtszeit der Haushaltskommissionen endet mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine erneute Einsetzung ist zulässig.

§ 14 Beratende Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat ist befugt, zur Beratung über bestimmte Aufgabenkreise weitere Kommissionen einzusetzen.
- (2) Führt kein Mitglied des Dekanats den Vorsitz einer Kommission, so kann auf Vorschlag des Dekanats aus den Mitgliedern der Kommission eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, führt die Geschäfte und erstattet dem Fakultätsrat Bericht über die Tätigkeit der Kommission.
- (3) Die Amtszeit der beratenden Kommissionen endet mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine erneute Einsetzung ist zulässig.

§ 15 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat ist befugt, Ausschüsse einzusetzen und ihnen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben zu übertragen (beschließende Ausschüsse). § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Wird einem beschließenden Ausschuss die Betreuung eines oder mehrerer Studiengänge übertragen, hat er die qualitätssichernden Vorgaben der Hochschule und der Fakultät umzusetzen. Zudem sind in die Konzeption und die Weiterentwicklung des oder der Studiengänge der Studienbeirat nach § 10 und die Qualitätsverbesserungskommission nach § 11 angemessen einzubinden.
- (3) Die Amtszeit der beschließenden Ausschüsse endet mit der Amtszeit des Fakultätsrats. Eine erneute Einsetzung ist zulässig.

§ 16 Fakultätsübergreifende beschließende Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat ist befugt, gemeinsam mit einem oder mehreren Fakultätsräten anderer Fakultäten der Hochschule Ausschüsse einzusetzen und ihnen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben zu übertragen.
- (2) Führt kein Mitglied des Dekanats den Vorsitz eines fakultätsübergreifend gebildeten beschließenden Ausschusses, so kann auf Vorschlag der Dekanate der beteiligten Fakultäten aus den Mitgliedern des Ausschusses eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, führt die Geschäfte und erstattet den Fakultätsräten Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (3) Wird einem fakultätsübergreifenden beschließenden Ausschuss die Betreuung eines oder mehrerer Studiengänge übertragen, so hat er die qualitätssichernden Vorgaben der Hochschule und der beteiligten Fakultäten umzusetzen.
- (4) Die Amtszeit der fakultätsübergreifend gebildeten beschließenden Ausschüsse endet mit der Amtszeit des Fakultätsrats; sie kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten verlängert werden.
- (5) Fakultätsübergreifende beschließende Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der beteiligten Fakultäten bedarf.

V. Berufungen und Ernennungen; Gleichstellungsbeauftragte

§ 17 Berufungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich nach § 38 HG und der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission sollen von dem Vorstand des Instituts vorgeschlagen werden, dem die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

§ 18 Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

- (1) Die Fakultät kann dem Präsidium der TH Köln vorschlagen, Persönlichkeiten die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ für ein bestimmtes Fachgebiet zu verleihen, sofern diese auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet herausragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder in Forschung und Lehre erbracht haben, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) Mit der Verleihung einer Honorarprofessur verbindet die Fakultät die Erwartung, dass die Berufene oder der Berufene durch Lehre und Persönlichkeit eine inhaltliche Bereicherung für Studierende und Lehrende erbringt. Dies kann insbesondere erfolgen durch:
 - die Herstellung eines Brückenschlags zwischen Hochschule und Praxis,
 - die Einbeziehung von Studierenden und Lehrenden in Aktivitäten und Projekte außerhalb der Hochschule,
 - die aktive Unterstützung bei der Akquisition von Forschungs- und Transferprojekten im In- und Ausland,
 - die Ergänzung des vorhandenen Lehr- und Fächerportfolios der Fakultät und ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen durch besondere Expertise.
- (3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihres jeweiligen Wissenschaftsgebiets kostenneutral Lehrtätigkeiten im Umfang von mindestens 4 SWS pro Semester an der Fakultät anzubieten.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, unabhängig davon, ob diese der Fakultät angehören, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine oder mehrere Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Professorinnen, akademische Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder nachgewiesener gleichwertiger fachlicher Qualifikation. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 und 6 HG finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, Wahlvorschläge an das Dekanat einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Kandidatin enthalten, wonach diese im Falle ihrer Wahl die Annahme erklärt.

- (3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan lädt hierzu mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang oder auf elektronischem Wege genügt.
- (4) Die Wahlversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät oder zu deren Stellvertreterinnen, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Stimmrechtsübertragung oder Briefwahl sind ausgeschlossen.
- (5) Wird nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt, entfällt die Wahl; die Kandidatin gilt als gewählt. Treten lediglich zwei Bewerberinnen an, so gilt die Zweitplatzierte als Stellvertreterin gewählt. Im Übrigen findet § 35 Abs. 6 der Wahlordnung der TH Köln entsprechende Anwendung.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist dem Dekanat sowie durch Aushang oder auf elektronischem Wege in der Fakultät bekannt zu geben.

VI. Einrichtungen der Fakultät

§ 20 Institute

- (1) Zur Erfüllung der der Fakultät gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 übertragenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät Institute als wissenschaftliche Einrichtungen eingerichtet. Diese repräsentieren eine Fachcommunity, pflegen enge Verbindungen zu relevanten Einrichtungen sowie zu Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb der Hochschule und fungieren als zentrale Anlaufstelle für den wissenschaftlichen Dialog mit der Gesellschaft.
- (2) Institute sollen den aktuellen Forschungsstand abbilden und widmen sich Themenkomplexen, die in der jeweiligen Fachcommunity und für die Gesellschaft von besonderer Relevanz sind. Nach Maßgabe des Fakultätsentwicklungsplans sollen Institute regelmäßig einer Revision unterzogen werden, in der ihre thematische Ausrichtung überprüft, aktualisiert und gegebenenfalls angepasst wird. Die Kriterien für die Evaluierung sowie die Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung der Institute werden durch das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat im Rahmen des Fakultätsentwicklungsplans festgelegt.
- (3) Die gemäß Absatz 1 eingerichteten Institute geben sich im Benehmen mit dem Dekanat eine eigene Ordnung (Institutsordnung). Darin sind insbesondere die Aufgaben und Ziele des Instituts sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und Angehörigen zu regeln. Ferner sind die Binnen- und Leitungsstruktur festzulegen, damit die dem Institut übertragenen Aufgaben bestmöglich erfüllt werden können. Die Institutsordnungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.
- (4) Institute werden durch einen direkt oder indirekt demokratisch legitimierten Vorstand geleitet. Die gewählten oder entsandten Mitglieder des Vorstands sollen die Lehr- und Forschungsbreite des Instituts abbilden. Die Geschäftsführung des Instituts obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Entscheidungen des Vorstands oder des geschäftsführenden Vorstands, die Angelegenheiten der Fakultät betreffen oder berühren, bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats oder des Dekanats der Fakultät oder sind im Benehmen mit diesen zu treffen. Näheres hierzu ist in der Institutsordnung festzulegen.

- (5) Wird einem Institut die Betreuung eines oder mehrerer Studiengänge übertragen, so hat es die qualitätssichernden Vorgaben der Hochschule und der Fakultät umzusetzen. In die Konzeption und Weiterentwicklung des oder der Studiengänge sind der Studienbeirat nach § 10 und die Qualitätsverbesserungskommission nach § 11 angemessen einzubinden.
- (6) Über die Zuordnung von Personal zu den Instituten der Fakultät entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat auf Grundlage des aktuellen Fakultätsentwicklungsplans. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Fakultätsrats zulässig.
- (7) Den Instituten können durch das Dekanat unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans im Benehmen mit dem Fakultätsrat Mittel zugewiesen werden. Die Zuweisung orientiert sich an der Erfüllung der übertragenen Aufgaben sowie an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hat die Fakultät gemäß § 13 eine Haushaltskommission gebildet, ist deren Votum bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Die von der Fakultät errichteten Institute sind in Anlage 2 zu dieser Ordnung aufgeführt und werden regelmäßig aktualisiert. Für sie gelten die entsprechenden Institutsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Forschungsstellen

- (1) Die Fakultät kann auf Beschluss des Fakultätsrats und mit Zustimmung des Präsidiums der TH Köln institutsübergreifende Forschungsstellen zur Bündelung und Vertiefung seiner Ziele und Aufgaben gemäß § 2 bilden oder bestehende Forschungsstellen aufheben.
- (2) Aufgaben und Struktur der Forschungsstellen sowie die Anzahl und Auswahl ihrer Mitglieder regeln die Forschungsstellen im Benehmen mit Dekanat in ihren Ordnungen.
- (3) Gründung oder Aufhebung von Forschungsstellen führt nicht zu einer Änderung der Fakultätsordnung nach § 25.
- (4) Die von der Fakultät errichteten Forschungsstellen sind in Anlage III zu dieser Ordnung aufgeführt und werden regelmäßig aktualisiert.

§ 22 Beiräte

- (1) Die Fakultät kann auf Beschluss des Fakultätsrats institutsübergreifende Beiräte zur Beratung seiner Organe und Funktionsträger bilden oder aufheben.
- (2) Aufgaben und Struktur der Beiräte sowie die Anzahl und Auswahl ihrer Mitglieder regeln die Beiräte im Benehmen mit Dekanat in ihren Ordnungen.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Dekanats ist Mitglied in den Beiräten der Fakultät.
- (4) Gründung oder Aufhebung von Beiräten führt nicht zu einer Änderung der Fakultätsordnung nach § 25.
- (5) Die von der Fakultät errichteten Beiräte sind in Anlage IV zu dieser Ordnung aufgeführt und werden regelmäßig aktualisiert.

§ 23 Betriebseinheiten

- (1) Zur Erbringung wissenschaftlicher oder technischer Dienstleistungen, die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb einer Fakultät unterstützen, können Betriebseinheiten eingerichtet werden, sofern und solange hierfür in erheblichem Umfang Ressourcen der Fakultät dauerhaft bereitzustellen sind.
- (2) Erbringt eine Betriebseinheit Dienstleistungen für mehrere Fakultäten, so kann sie als gemeinsame Betriebseinheit errichtet oder in eine solche umgewandelt werden (fakultätsübergreifende Betriebseinheiten). Dabei sind die für die Betriebseinheit verantwortliche Fakultät sowie die Art und Weise der Beteiligung der weiteren Fakultäten verbindlich festzulegen.
- (3) Fakultätsübergreifende Betriebseinheiten geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der beteiligten Fakultäten bedarf.

§ 24 Kompetenzzentren

- (1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen in fakultätsübergreifenden Aufgabenbereichen der Lehre, Forschung und des Transfers können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Erbringt die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung, finden § 23 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Kompetenzzentren können auch innerhalb der Fakultät durch mehrere Institute gemeinsam errichtet werden. Alternativ ist ein Institut gemäß § 1 Abs. 3 zu gründen. Beruht die Kooperation auf der Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute, handelt es sich um eine Betriebseinheit gemäß § 23 Abs. 1. Über die Zuordnung von Ressourcen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit den beteiligten Instituten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge auf Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrats eingebracht werden. Über diese Anträge beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.
- (2) Das Inkrafttreten dieser Ordnung ändert die Amtszeiten und Wahlperioden der Organe und Funktionsträger nach § 5 nicht, die Organe und Funktionsträger verbleiben planmäßig im Amt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 20. Januar 2026 und 02. Juni 2026.

Köln, den 02. Juni 2026

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften

Prof. Dr. Erich Hölter

Anlage zur Ordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

(I) Institute der Fakultät gem. § 1 Abs. 2

- (1) Schmalenbach Institut für Wirtschaftswissenschaften (SIW)
- (2) Institut für Versicherungswesen (ivwKöln)

(II) Studiengänge der Fakultät gem. § 1 Abs. 5

Dem SIW zugeordnete Studiengänge:

1. Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) (mit und ohne Transfersemester)
2. Finance and Capital Markets (B.Sc.) (mit und ohne Transfersemester)
3. International Business (B.Sc.) (mit und ohne Praxissemester)
4. Wirtschaftsrecht (LL.B.) (mit und ohne Transfersemester)
5. International Business and Global Transformation (M.A.)
6. Marktorientierte Unternehmensführung (M.Sc.)
7. Medienrecht und Medienwirtschaft (LL.M.)
8. Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen (M.Sc./LL.M.)

Studiengänge in Kooperation mit der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der TH Köln, dem SIW zugeordnet:

9. Supply Chain and Operations Management (B.Sc.)
10. Supply Chain and Operations Management (M.Sc.)

Dem ivwKöln zugeordnete Studiengänge:

11. Risk and Insurance (B.Sc.)
12. Risk and Insurance (M.Sc.)

Weiterbildungsstudiengänge im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der TH Köln, dem SIW zugeordnet:

13. Behavioral Ethics, Economics and Psychology (M.A.)
14. Steuerrecht und Steuerlehre (LL.M.)

Weiterbildungsstudiengänge im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der TH Köln, dem ivwKöln zugeordnet:

15. Insurance Management (B.A.)
16. Versicherungsrecht (LL.M.)

(III) Forschungsstellen der Fakultät gem. § 21 Abs. 4

Die Fakultät hat keine Forschungsstellen errichtet.

(IV) Beiräte der Fakultät gem. § 22 Abs. 5

Die Fakultät hat keine Beiräte eingerichtet.